An die untere Bauaufsichtsbehörde			Eingangsvermerk				
Stadt Lüdenscheid							
Fachdienst 63							
Bauordnung							
PLZ, Ort							
58507 Lüdenscheid, Ratha	usplatz 2						
'			Aktenzeichen				
Antrag auf							
Ausstellung einer Ab			nach §§ 7 und 32				
des Wohnungseigen	łumsgesetzes von	n 15.03.1951					
Antragstellerin/Antragste	ller						
Name, Vorname, Firma							
Straße, Hausnummer							
PLZ, Ort							
	T	1					
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	E-Mail					
Grundstück							
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil							
			I-market				
Gemarkung	Flur		Flurstück(e)				
Grundbuch			Blatt Nr.				
Normana ani amona ao ina Acefta il							
Nummerierung im Aufteil	ungspian ————————————————————————————————————						
Wohnungen	Nicht zu Wohnzwed	cken dienenden Räumen	Gewerblich dienende Räume				
Beigefügte Unterlagen (si	ehe auch Hinweise auf Bla	tt 2)					
aktueller Auszug aus der	r ∃ Bauz€	eichnungen					
Liegenschaftskarte (siehe Blat	t 2) (siehe B						
	_						
Erklärungen, Unterschriften							
Hiermit bestätige ich, dass es sich bei den vorliegenden Grundrissplänen um Baubestandszeichnungen handelt, die den derzeit							
tatsächlichen Bestand wiedergeben.							
Mir ist bekannt, dass bei Abwei nicht gebildet werden kann.	cnungen von der Baugene	nmigung ein gültiges So	ondereigentum im Sinne des WEG in der Regel				
Antragstellerin/Antragsteller	_						
Ort, Datum		Unterschrift					

Stadt Lüdenscheid Fachdienst Bauordnung

Hinweise

Unterlagen für eine Abgeschlossenheitsbescheinigung

(Bildung von Wohnungs- und Teileigentum)

- Antrag
- Je mindestens zweifach müssen vorgelegt werden:
- aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte, erhältlich beim Märkischen Kreis, Katasteramt, Heedfelder Str. 45, 58505 Lüdenscheid
- alle Grundrisspläne des gesamten Gebäudes

(Jeder zum gleichen Wohnungseigentum gehörende Raum, inkl. Kellerräume, ist dabei mit der gleichen Nummer zu versehen. Gemeinschaftseigentum wird keiner Einheit zugeordnet und bleibt daher ohne Nummerierung. Die Nutzungsarten der Räume müssen für die Zuordnung "zu Wohnzwecken dienend" oder "nicht zu Wohnzwecken dienend" und die Überprüfung der bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen angegeben sein. Zu einer Wohnung muss eine Küche und ein Bad jeweils mit Wasserversorgung sowie ein Keller oder Abstellraum gehören. Eine Einheit ist abgeschlossen, wenn sie baulich vollkommen unabhängig von fremden Wohnungen und Räumen ist und einen eigenen Zugang vom Freien oder vom im Gemeinschaftseigentum stehenden Treppenhaus hat. Zu einer abgeschlossenen Wohnung können auch zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. PKW-Stellplätze können nicht einer Einheit zugeordnet werden, weil sie nicht abgeschlossen im o.a. Sinne sind. Garagenstellplätze können nur zu Teileigentum erklärt werden, wenn sie durch dauerhafte Markierungen voneinander getrennt sind. Garagen und Garagenstellplätze erhalten als nicht zu Wohnzwecken dienende Räume eine eigene Nummerierung.)

Beispiel: Bei einem Gebäude mit drei Wohnungen und einer Garage werden alle Räume der Wohnung 1 mit der Ziffer 1, die Räume der 2. Wohneinheit mit Ziffer 2 und die der 3. Wohnung mit Ziffer 3 und die Garage mit Ziffer 4 gekennzeichnet.

- alle Ansichten des Gebäudes
- Schnitte des Gebäudes

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 19.03.1974 - Bundesanzeiger Nr. 58 vom 23.03.1974 –

Aufgrund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende Richtlinien für die Baubehörden über die Bescheinigung gern. § 7 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (Bundesgesetzblatt I, S. 175, 209) in zurzeit geltender Fassung erlassen:

- 1. Die Bescheinigung darüber, dass eine Wohnung oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes sind, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, die für die bauaufsichtliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen zuständig ist, soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht etwas anderes bestimmt.
- 2. Dem Antrag ist eine Bauzeichnung in zweifacher Ausfertigung im Maßstabe mindestens 1: 100 beizufügen; sie muss bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.
- 3. Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbbaurecht, Teilerbbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.
- **4.** Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguss und WC. Die Eigenschaft als Wohnung geht nicht dadurch verloren, dass einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden. Räume, die zwar zu Wohnzwecken bestimmt sind, aber die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als Wohnung im Sinne der o. a. Vorschriften angesehen werden. Der Unterschied zwischen "Wohnungen" und "nicht zu Wohnzwecken dienende Räume" ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Räume. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z. B. Läden, Werkstatträume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen und dergleichen.
- **5.** Aus der Bauzeichnung muss weiter ersichtlich sein, dass die "Wohnungen" oder "die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume" in sich abgeschlossen sind.
- a) Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollkommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z.B. durch Wände und Decken, die den Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden (Baupolizei) an Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken entsprechen und einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Wasserversorgung, Ausguss und WC müssen innerhalb der Wohnung liegen. Zusätzliche Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen, müssen verschließbar sein.
- b) Bei "nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen" gelten diese Erfordernisse sinngemäß.
- **6.** Bei Garagenstellplätzen muss sich im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes aus der Bauzeichnung, ggf. durch zusätzliche Beschriftung ergänzt, ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Als dauerhafte Markierungen kommen in Betracht
- a) Wände aus Stein oder Metall,
- b) fest verankerte Geländer oder Begrenzungseinrichtungen aus Stein oder Metall,
- c) fest verankerte Begrenzungsschwellen aus Stein oder Metall,
- d) in den Fußboden eingelassene Markierungssteine,
- e) andere Maßnahmen, die den Baumaßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) zumindest gleichzusetzen sind.
- 7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 6 ist die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu erteilen. Die Bescheinigung ist mit Unterschrift sowie Siegel oder Stempel zu versehen. Mit der Bescheinigung ist eine als Aufteilungsplan bezeichnete und mit Unterschrift sowie mit Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Bauzeichnung zu erteilen. Die Zusammengehörigkeit von Bescheinigung und Aufteilungsplan ist durch Verbindung beider mittels Schnur und Siegel oder durch Übereinstimmen der Aktenbezeichnung ersichtlich zu machen.

o. Die bescheinigung gemäß Nummer 7 ist bei zu emontenden Gebäuden nicht zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine
bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen nicht gegeben sind. Die
Richtlinien treten am 1. Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Die Richtlinien des Bundesministers für
Wohnungsbau vom 03.08.1951 für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Woh-
nungseigentumsgesetzes (Bundesanzeiger Nr. 152 vom 09.08.1951) treten gleichzeitig außer Kraft.

8 Die Rescheinigung gemäß Nummer 7 ist hei zu errichtenden Gehäuden nicht zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine